

Bundesgesetzblatt

1009

Teil II

1962	Ausgegeben zu Bonn am 22. August 1962	Nr. 27
Tag	Inhalt	Seite
	Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (<i>Nachrichtlicher Abdruck</i>)	
15. 6. 62	Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 58 zur Festsetzung gemeinsamer Qualitätsnormen für einige Erzeugnisse in Anhang I B der Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse	1009
19. 6. 62	Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften — Beschluß über eine Änderung der Anlage I zur Verfahrensordnung	1030
	Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Änderung zu Anhang D der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	1031
	Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Änderungen in den Anhängen 7 und 9 der Verordnung Nr. 4 des Rats der EWG zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	1032

Bekanntmachung

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat am 15. Juni 1962 die Verordnung Nr. 58 zur Festsetzung gemeinsamer Qualitätsnormen für einige Erzeugnisse in Anhang I B der Verordnung Nr. 23 (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 735) über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse erlassen.

Die Verordnung, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Ausgabe in deutscher Sprache) Nr. 56 vom 7. Juli 1962 S. 1606 veröffentlicht wurde, wird nachstehend bekanntgegeben.

Nachrichtlicher Abdruck

Verordnung Nr. 58 der Kommission zur Festsetzung gemeinsamer Qualitätsnormen für einige Erzeugnisse in Anhang I B der Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse und insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

nach Anhörung des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse und in Anbetracht des Artikels 2 der Verordnung Nr. 23, der vorsieht, daß Qualitätsnormen für die im Anhang I B der erwähnten Verordnung aufgezählten Erzeugnisse spätestens am 30. Juni 1962 festgesetzt werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Qualitätsnormen für folgende in Anhang I B der Verordnung Nr. 23 genannten Erzeugnisse:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.01 C	Spinat
ex 07.01 D II	Chicorée
07.01 F I	Pflückerbsen
07.01 F II	Grüne Bohnen
ex 07.01 G II	Möhren
07.01 L	Artischocken
ex 08.04 A	Tafeltrauben
08.07 C	Kirschen
08.08 A	Erdbeeren

sind in den Anhängen der vorliegenden Verordnung aufgeführt und sind ab 1. Juli 1962 anzuwenden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juni 1962.

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein